



Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Schwieriger Start



Lieber Leser,

alles war so schön vorbereitet für den Start der französischen Klimasteuer (CO₂) zum 1. Januar 2010. Da kam der Rückpfiff des Verfassungsgerichtshofes, der Präsident Sarkozy zunächst einen Strich durch sein Prestigevorhaben machte. Aber es bleibt nicht bei diesem einen Ausrutscher. Auch die Abschaffung der „anti-ökonomischen“, seit Einführung vor 35 Jahren heftig kritisierten „taxe professionnelle“ (Gewerbesteuer) ging nur nach äußerst schwierigen parlamentarischen Diskussionen zwischen beiden Instanzen (Nationalversammlung und Senat) über die Bühne. Und die übriggebliebene Ersatzabgabe ist keineswegs zufriedenstellend. Einen weiteren Imageschaden musste Präsident Sarkozy bei seiner Wahl des neuen CEO für das Staatsunternehmen EDF hinnehmen. Eine aktive „Industriepolitikmaßnahme“ durch den „Elysée-Palast“ ging vollkommen in die Hose. Statt einen bisher so erfolgreichen Manager wie Henri Proglio für EDF gewonnen und damit eine wichtige Personalentscheidung herbeigeführt zu haben, wurde eine nicht enden wollende Diskussion über erhöhte

Managergehälter und Machtanhäufungen in der französischen Wirtschaft vom Zaun gebrochen.

Die Pannen kommen zum schlechtesten Zeitpunkt. Seit einem Monat versucht der französische Präsident, von seinem bisherigen „Sturm-und-Drang“-Stil etwas abzurücken, um mehr den bedachten, ermahnenen Staatsmann – dazu eignet sich grundsätzlich der traditionelle französische „Neujahrsbotschaftsmonat“ Januar besonders gut – in den Vordergrund zu stellen. Zu allem Verdruss stehen auch die Regionalwahlen im März 2010 ins Haus, die zwar ohne direkte Auswirkung auf die Regierungsarbeit sind, jedoch ein wichtiges Stimmungsbild der beinahe dreijährigen Präsidentschaft von Sarkozy darstellen.

Angenehme Lektüre und einige Anregungen hieraus für ihre Tagesarbeit im Frankreich-Geschäft wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Arbeitsrecht

Galgenfrist für den Seniorenbeschäftigungsplan

Aufschub bis 1. April 2010

Wie wir bereits in unserer DiagnosticNews-Ausgabe Nr. 52 vom Oktober 2009 ausführlich darstellten, müssen Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern einen Unternehmensplan vorlegen, der Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung von „Senioren“ vorsieht. Soweit ein solcher Plan bzw. ein entsprechendes Branchenabkommen zum 1. Januar 2010 nicht vorlag, mussten die Unternehmen ab diesem Zeitpunkt für jeden Monat der Nichteinhaltung dieser Vorschrift eine Strafe von 1% der Lohn- und Gehaltssumme zahlen.

Der Arbeitsminister hat nunmehr in einer jüngeren Anweisung angeordnet, um den aufgetretenen Schwierigkeiten

Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Gesellschaften eine weitere Frist bis zum 1. April 2010 eingeräumt würde, um einen eigenen Aktionsplan auszuarbeiten. Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob diese neue Aufschubfrist zusätzlich zu der bereits bestehenden Toleranzperiode von drei Monaten hinzugerechnet werden kann.

Soweit noch kein Plan vorliegt, ist zwar die „Galgenfrist“ nochmals verlängert worden, trotzdem besteht dann, auch unter Berücksichtigung der empfindlichen Strafen, die steuerlich nicht abzugsfähig sind, dringender Handlungsbedarf.

Wirtschaft

Frankreich beendet Spekulation mit Solarstrom

Zahlreiche Bauanträge abgewiesen

Im November und Dezember letzten Jahres erging bei den zuständigen Ministerien eine regelrechte Flut von Anträgen für den Bau von Solaranlagen. Im Schnitt waren es mehr als 3.000 pro Tag, statt den sonst üblichen 5.000 pro Monat. Der Grund: mit 58 Cent pro Kilowattstunde bot Frankreich damals noch einen der höchsten Abnahmepreise weltweit. Viele Investoren spekulierten auf eine Senkung des Abnahmetarifs in 2010. Sie wollten mit den noch in 2009 eingereichten Anträgen einer Tarifänderung vorgreifen, da der alte Tarif – bei Antragszustimmung – für die nächsten zwanzig Jahre gegolten hätte.

Experten schätzen, dass, wäre allen Anträgen zugestimmt worden, eine Mehrbelastung von ca. 2,6 Mrd. € pro Jahr (56 Mrd. in den nächsten zwanzig Jahren) auf die Verbraucher zugekommen wäre. Dies hätte einer Erhöhung des

Strompreises von 10 bis 11% entsprochen. Die Finanzierung von Solarstrom erfolgt nämlich über eine gesonderte Abgabe, die von allen Stromabnehmern zu zahlen ist.

Buchstäblich in letzter Sekunde hat die Regierung angesichts der finanziellen Konsequenzen alle Anträge kurzerhand abgelehnt. Der überwiegende Teil der eingereichten Anträge betraf sogar Solaranlagen auf Gebäuden, die selbst noch nicht errichtet sind, bzw. noch keine Baugenehmigung erhalten hatten.

Anträge für den Bau von Solaranlagen können in 2010 wieder gestellt werden. Allerdings gelten dann auch die neuen, je nach Anlagentyp gestaffelten Tarife von 31,4 Cent bis hin zum alten Tarif von 58 Cent. Letzterer gilt jedoch nur noch für Anlagen auf Privatgebäuden, Schulen sowie Krankenhäusern und auch nur unter gewissen Bedingungen.

Aktuell

Demokratisierung der ENA

Abschaffung der „Klassenbesten“

Die französische Kaderschmiede für die höchsten Staatsdiener, die „Ecole Nationale d'Administration“ („ENA“) wird wieder einmal einer grundlegenden Reform unterzogen. Dabei geht es um eine Reihe von Maßnahmen wie Reduzierung der Ausbildung von 27 auf 24 Monate, Aufgabe eines Mindesteintrittsalters, Verringerung der Ablösezahlung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Staatsdienst (vor Ablauf von zehn Jahren) etc.

Die wesentlichste und spektakulärste Neuerung ist jedoch die Abschaffung der Einstufung nach Jahrgangsbesten. So wurden bisher die „ENA“-Absolventen nach einem strengen Verfahren von 1 bis 20 eingestuft und mit diesem Aushängeschild in den Staatsdienst entlassen. Nur die 20 Besten (von ca. 85 Abgängern pro Jahrgang) hatten eine reelle Chance, in die Elite des Staates aufgenommen zu werden, was später auch oftmals zum Sprung auf einen Topplatz in einem der großen französischen Konzerne berechtigt.

Die „ENA“-Absolventen sollen nunmehr von ihrem zukünftigen Arbeitgeber

(Staat) auf der Basis von anzulegenden Eignungsdossiers („dossier d'aptitude“), die die gesamten Bewertungen, die ein „ENA“-Schüler während seiner Ausbildung erhält, ausgewählt werden. Das neue System soll der rekrutierenden Staatsverwaltung helfen, entsprechend ihren Bedürfnissen und aufgrund der Eignung des Bewerbers die besten Kandidaten auszuwählen. Wichtig ist dabei jedoch, um jegliche Vetternwirtschaft zu vermeiden, dass das neue Auswahlverfahren anonym ist und dass die einstellenden Behörden im Vorhinein eine Liste über die gesuchten Positionen einreichen müssen. Eine Kommission soll darüber wachen, dass die Kandidaten auch tatsächlich nach diesem Verfahren rekrutiert werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Reform den gewünschten Erfolg mit sich bringen wird. Schon heute kann gesagt werden, dass es sich um ein äußerst kompliziertes Verfahren handelt. Ob dadurch tatsächlich eine bessere Auswahl getroffen und die gewünschte Demokratisierung eintreten wird, bleibt abzuwarten.

Steuerrecht

Die schwierige Abschaffung der französischen Gewerbesteuer

Komplizierte Ersatzlösung ab 1. Januar 2010

Eigentlich sollte die französische Gewerbesteuer völlig abgeschafft werden. Dazu ist es nun doch nicht ganz gekommen, wenn es auch zumindest betragsmäßig für die meisten steuerpflichtigen Unternehmen eine erhebliche Reduzierung bedeuten wird. Das beruht insbesondere darauf, dass die wichtigste Bemessungsgrundlage, die Besteuerung der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Unternehmen, die den eigentlichen Zankapfel der „taxe professionnelle“ darstellte, ohne Ersatz gestrichen wurde. Damit verliert auch die seit Bestehen der französischen Gewerbesteuer erhobene Kritik – Unternehmen, die kräftig in Produktionsmittel investieren, zusätzlich zu besteuern – ihre Geschäftsgrundlage.

Wie sieht jedoch die neue, bzw. die an die Stelle der bisherigen „taxe professionnelle“ getretene Steuer aus? Zunächst ist zu wissen, dass die neue Ersatzabgabe, „contribution économique territoriale“ („CET“) wiederum zwei getrennte, unabhängige Abgaben beinhaltet. Dabei handelt es sich bei der einen um eine Abgabe, die das Grundvermögen als Bemessungsgrundlage heranzieht („cotisation foncière des entreprises“ - „CFE“) und bei der anderen um eine Abgabe, die die Besteuerung des erwirtschafteten Mehrwertes des Unternehmens vorsieht („cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises“ - „CVAE“).

Die „CFE“, die auf einem zwar vom Steuerpflichtigen deklarierten, aber durch die Verwaltung ermittelten „Grundstücksbescheid“ beruht, bestand weitgehend bereits bei der alten Gewerbesteuer. In der betragsmäßigen Auswirkung werden sich deshalb – aus heutiger Sicht – auch keine nennenswerten Änderungen ergeben.

Die „CVAE“ als eine autonome Abgabe

auf der Basis des Mehrwertes ist ein Novum. Der erzielte Mehrwert des Unternehmens wurde zwar bei der alten „taxe professionnelle“ bereits als Begrenzung des Höchststeuerbetrages herangezogen, jedoch nicht als eigenständige Steuerbemessungsgrundlage benutzt. Die Besteuerung des erwirtschafteten Mehrwertes des Unternehmens – ohne hier auf die Ermittlung dieser Kennzahl eingehen zu wollen – erfolgt in der Weise, dass er bei gewerblich tätigen Unternehmen mit einem Umsatzvolumen von 500.000 € und mehr mit einem progressiven Satz von 0 bis 1,5% besteuert wird.

Beide Abgaben („CFT“ und „CVAE“) zusammen stellen die neue „Ersatzgewerbesteuer“ „CET“ dar. Wie bereits erwähnt, handelt es sich dabei um autonome, separat zu erstellende und abzuführende Steuerabgaben. Dies zeigt sich auch darin, dass für beide Abgaben getrennte Erklärungen abzugeben sind. Dabei wird die Steuerschuld aus der „CFE“ (Grundvermögenswert) im Rahmen eines Bescheides festgelegt, die „CVAE“ (Mehrwert) hingegen vom Unternehmen selbst ermittelt. Die Gesamtsteuerbelastung, d.h. die Summe aus „CFE“ und „CVAE“, ist auf maximal 3% des Mehrwertes des Unternehmens begrenzt.

Frankreich hat von den finanziellen Auswirkungen her eine bedeutende Reform einer wichtigen Steuerart durchgeführt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn dies ohne die oben beschriebene Komplexität erfolgt wäre. Ein weiterer, nicht leicht zu realisierender Schritt steht bevor: die Finanzierung des Verlustes aus der alten Gewerbesteuer. Ein erster Versuch über die geplante CO₂-Steuer wurde vom Verfassungsgericht Anfang des Jahres abgelehnt.

Steuerrecht

Baugenehmigung ist Bestandteil des Grundstückes

Abschreibungsunzulässig

Die Frage, ob eine Baugenehmigung ein abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut darstellt, war bisher nur selten Gegenstand von steuerlichen Einspruchsverfahren. Der Oberverwaltungsgerichtshof von Lyon entschied mit Urteil vom 28. Mai 2009 nunmehr, dass die Baugenehmigung Bestandteil des Grundstückes ist und damit auch eine eventuelle Wertminderung nicht im Rahmen eines Abschreibungsverfahrens berücksichtigt werden kann. Nach Auffassung des Gerichtes ist die erteilte Baugenehmigung nicht dem Gebäude, dessen Errichtung sie ermöglicht, sondern dem Boden, auf dem sie ausge-

führt wird, zuzurechnen. Damit würden auch nicht, so das Gericht, die sich aus diesem Recht ergebenden Befugnisse mit der Beendigung des Gebäudes untergehen; eine normale Abschreibung scheidet folglich aus.

Das Urteil steht im Widerspruch zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Nancy, die die Baugenehmigung als Bestandteil des Gebäudes und damit als abschreibungsfähig ansah. Hiergegen wurde Einspruch eingelegt. Ein abschließendes Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“) ist in naher Zukunft zu erwarten.

Arbeitsrecht

Gruppenweite Mobilität eingeschränkt

Antizipierte Zustimmung zum Arbeitgeberwechsel nicht rechtsbindend

Ein Arbeitnehmer kann sich nicht im Voraus zu einem generellen Wechsel des Arbeitgebers rechtsbindend verpflichten. Eine entsprechende im Arbeitsvertrag enthaltene Mobilitätsklausel, die den Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb der Gruppe auf Anforderung zu einem anderen Arbeitgeber zu wechseln, ist somit nichtig. So entschied der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 23. September 2009.

In dem vorliegenden Sachverhalt sah der Arbeitsvertrag eines Marketing-Mitarbeiters vor, dass er jederzeit verpflichtet werden könne, seine bisherige Tätigkeit für eine andere Gruppengesellschaft auszuüben. Dabei war auch vereinbart worden, dass ein neuer Arbeitsvertrag mit der aufnehmenden Gesellschaft abgeschlossen würde. Der Mitarbeiter

verweigerte seine Versetzung. Er wurde daraufhin wegen Nichteinhaltung der Mobilitätsklausel entlassen. Die Verweigerung stellt nach Auffassung des Kassationsgerichtshofes keinen Kündigungsgrund dar, da die entsprechende Klausel nichtig ist.

Das vorliegende höchstrichterliche Urteil hat erhebliche Tragweite. Der Gebrauch einer entsprechenden Gruppenmobilitätsklausel war bisher sehr verbreitet und oft Bestandteil der Arbeitsverträge. Die Flexibilität der Mitarbeiter innerhalb des Unternehmensverbandes dürfte damit etwas in Mitleidenschaft geraten. Es ist deshalb nach anderen juristischen Gestaltungsmöglichkeiten, wie z.B. der Beistellung eines Mitarbeiters, ohne dessen bestehenden Arbeitsvertrag zum Verschwinden zu bringen, zu suchen.

Steuerrecht

Der finanzielle Forderungsverzicht

Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit

Der Forderungsverzicht der Muttergesellschaft ist weiterhin ein gängiges Mittel, die Verlustsituation bei der Tochtergesellschaft auszugleichen. Relativ unproblematisch ist dabei ein Verzicht, der im Rahmen von bestehenden Handelsbeziehungen zwischen beiden Unternehmen ausgesprochen wird. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird hingegen eingeschränkt, wenn kein kommerzielles Verhältnis vorliegt und der Verzicht/Hilfe dazu dient, eine finanzielle Schräglage der Tochtergesellschaft zu beseitigen. Nach französischem Steuerrecht ist die Belastung bei der Muttergesellschaft nur dann abzugsfähig, wenn der ausgesprochene Betrag nicht zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes der Tochtergesellschaft führt. Diese Bedingung wird ohne Schwierigkeit erfüllt, wenn der Verzicht nur zur Beseitigung der eingetretenen Verluste beiträgt. Die in dem vorliegenden Urteil des Obersten Verwaltungs-

gerichtshofes („Conseil d'Etat“) vom 31. Juli 2009 zu behandelnde Frage betraf den anzusetzenden Zeitpunkt der Verlustsituation. Der „Conseil d'Etat“ entschied hierzu, dass die Abzugsfähigkeit des Verzichtes zum Bilanzstichtag der Muttergesellschaft festzustellen sei, d.h. zu diesem Zeitpunkt sei die Situation der Tochtergesellschaft zu würdigen.

Die Anwendung der obigen Entscheidung kann zu einigen Schwierigkeiten und Unsicherheiten in der Praxis führen. Insbesondere dürfte die Muttergesellschaft zum Zeitpunkt der Verzichts-erklärung nicht immer bereits die genaue Verlustlage der Tochtergesellschaft kennen. Erfreulicherweise war jedoch die bisherige Handhabung der Finanzverwaltung hinsichtlich der zeitlichen Abstimmung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft relativ beweglich. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Umstand auch weiterhin fortbesteht.

Intern

Seminarhinweis

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2010“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen.

Es findet am 7. April 2010, dieses Mal in Frankfurt statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Aktuell

Der Jahresabschluss 2009

Überlegungen/Anregungen/Maßnahmenkatalog

Für die meisten Unternehmen war 2009 ein unerfreuliches Wirtschaftsjahr, aber leider sind auch die Aussichten für 2010 oft nicht wesentlich besser. Dies hat automatisch seinen Einfluss auf die Jahresergebnisse und die entsprechenden Finanzausweise des abgelaufenen Jahres. Es muss deshalb sowohl bei der Erstellung als auch bei der Analyse des Bilanzabschlusses 2009 diesem Umstand gesteigerte Bedeutung beigegeben werden. Nachstehend sollen einige Hauptfelder, denen aus französischer Sicht besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, aufgezeigt werden.

Beginnen wir mit der Bilanzposition „immaterielle Werte“. Oftmals werden hierunter seit Jahren unverändert Beträge ausgewiesen, hinter denen sich Vorgänge wie erworbene Kundenstämme, Know how, Pachtrechte, übernommene Teilbereiche oder auch Werte wie Patente, Marken, Konzessionen verbergen, deren Ursprung und Herkunft eingehend analysiert sowie deren aktuelle Werthaltigkeit überprüft werden muss. Die oft nicht bestehende steuerliche Abzugsfähigkeit darf keineswegs ein Hindernis für die Abwertung darstellen.

In gleicher Weise sind die körperlichen Anlagegegenstände zu durchforsten (z.B. auf Nutzbarkeit, Auslastung, Stilllegung, ...) und gegebenenfalls Sonderabschreibungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Koeffizienten zur Ermittlung der de-

gressiven Afa-Sätze für Akquisitionen bis 31. Dezember 2009 um 0,5 Punkte erhöht werden können.

Die Wertansätze für die Beteiligungen sind unter den gleichen Erwägungen zu analysieren (Ertrags-, Finanzlage, Marktsituation, ...) und den weiterhin unsicheren Zukunftsaussichten anzupassen. Die fehlende steuerliche Geltendmachung muss außer Betracht bleiben.

Bei der Würdigung der Werthaltigkeit des Vorratsvermögens ist den Besonderheiten der französischen Bewertungsregeln Rechnung zu tragen wie z. B.: nur eingeschränktes Niederwertprinzip (limitierte verlustfreie Bewertung); die Abwertungshöhe erfolgt im Vergleich zu den erzielbaren Verkaufspreisen und nicht zu Wiederbeschaffungskosten; keine Pauschalabschläge für Überbestände, nur individuelle. Andererseits sind außerordentliche Elemente wie Unterbeschäftigung, erhaltene Gutschriften, Forderungsverzichte bei der Bewertung zu eliminieren.

Eine strenge Analyse der Außenstände und insbesondere der überfälligen Forderungen ist unabdingbar. Durch die gesetzliche Reduzierung der Zahlungsziele seit Anfang 2009 ist eine signifikante Verbesserung auf diesem Gebiet in Frankreich eingetreten. Dies schützt die Unternehmen jedoch nicht vor Zahlungsausfällen und Konkursen ihrer Kunden. Auf der Basis von klaren Abwertungskriterien sind die Wertberichtigungen

und gegebenenfalls Ausbuchungen vorzunehmen. Auch hier dürfen die restriktiven steuerlichen Vorschriften kein Hindernis für realistische Wertberichtigungen / Risikovorsorge darstellen.

Es ist zu wissen, dass durch die Annäherung der französischen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS-Normen die Rückstellungsbildungsmöglichkeiten stark eingeschränkt wurden. Damit scheiden u.a. Aufwandsrückstellungen und die Berücksichtigung von Risiken und Belastungen, deren Höhe nicht ausreichend bestimmbar ist, aus. Ebenso besteht keine Passivierungspflicht für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Darüber hinaus erfolgt der Ausweis von zukünftigem Steuer- und Sozialaufwand unter den Verbindlichkeiten. Trotzdem ist zu hinterfragen, inwieweit alle bestehenden Risiken berücksichtigt wurden, bzw. ob zumindest darüber im Anhang berichtet wurde.

Der französische Jahresabschluss ist erstmalig Anfang Mai (bei Bilanzstichtag Ende Dezember) dem Fiskus vorzulegen; handelsrechtlich ist er – derselbe Abschluss, der beim Finanzamt eingereicht wurde – spätestens sechs Monate nach Bilanzstichtag von den Gesellschaftern zu verabschieden. Trotz Bestehens dieser längeren Frist sollte er, um in den Genuss einiger Ansprüche gegenüber dem Staat zu gelangen, relativ schnell erstellt werden. Dies ermöglicht, gegebenenfalls zu hohe Körperschaftsteuervorauszahlungen zurückzuverlangen, eine Carry-back-Forderung zu bilden sowie die vorzeitige Auszahlung anderer Steuerguthaben anzufordern.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

Handelsrecht

Aufklärungspflicht der Bank gegenüber dem Bürgen

Festlegung der Schadenshöhe

Eine Bank gewährte einer Privatperson für den Kauf und die Finanzierung eines Geschäftsbetriebes ein Darlehen. Um dieses Geschäft zu ermöglichen, erfolgte eine Bürgschaftserklärung der Mutter des Schuldners. Nachdem der Hauptschuldner nicht zahlen konnte, wurde beim Bürgen auf der Basis der vorliegenden Bürgschaft vollstreckt. Der Bürge machte hiergegen geltend, dass er von Seiten der Bank nicht ausrei-

chend auf die finanziellen Folgen seiner Bürgschaftserklärung hingewiesen worden sei.

In der Berufungsinstanz wurde die Bank zur Schadensersatzleistung in Höhe der geleisteten Bürgschaft verurteilt. Der Kassationsgerichtshof hob diese Entscheidung auf. Mit Urteil vom 20. Oktober 2009 führte er u.a. aus, dass der Schaden des Bürgens, der durch die nicht stattgefundene Aufklärung sei-

ner möglichen Risikostellung eintrat, nicht richtig ermittelt worden sei. Danach hätte vom Vorgericht mitberücksichtigt werden müssen, welcher Verlust, bzw. entgangene Gewinn beim Schuldner eingetreten wäre, wenn seine Mutter nicht gebürgt hätte und damit das Grundgeschäft nicht zustande gekommen wäre. Das Vorgericht wurde aufgefordert, den Schaden des Bürgens unter dieser Maßgabe neu zu ermitteln.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Februar 2010

COFFRA

Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande

155, Bd Haussmann

75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: info@coffra.frwww.coffra.de